

2012/2013

17.12.2012: Verfassungsbeschwerde gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

23.3.2013: Teilnahme an einer Demonstration in München
gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
D 94526 Metten
T. 0991/ 9912532

17.12.2012

An das Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde

gegen den 2013 in Kraft tretenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich **Verfassungsbeschwerde gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag** ein, der von den Länderparlamenten schon beschlossen ist und Anfang 2013 in Kraft treten soll. Ich beantrage, seine Gültigkeit bis zu einer verfassungsrechtlichen Prüfung im einzelnen mittels einer einstweiligen Verfügung auszusetzen.

1. Kurzbegründung

Der ab 2013 aktuelle Rundfunkbeitragsstaatsvertrag soll die bisherigen nutzungsbezogenen Rundfunkgebühren durch nutzungsunabhängige, haushaltsbezogene Rundfunk"beiträge" ersetzen. Statt der Beanspruchung einer Leistung wie bisher soll ein Angebot zu einer Leistung beitragspflichtig werden.

Dadurch sehe ich mich gegenüber der bisherigen Gesetzeslage

1. in meiner Informationsfreiheit nach Artikel 5(1), Satz 1 des Grundgesetzes - meinem Recht, mich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten - eingeschränkt.
2. dadurch in meinem Recht auf freie Entfaltung meiner Persönlichkeit nach Artikel 2(1) des Grundgesetzes eingeschränkt,
3. dadurch insgesamt in meiner Menschenwürde nach Artikel 1(1) des Grundgesetzes angegriffen.

Für eine derartige Einschränkung meiner Grundrechte müßte meines Erachtens der Bundestag das Grundgesetz ändern. Ein über einfache Ländergesetze rechtskräftiger Rundfunkbeitragsstaatsvertrag genügt meines Erachtens hierfür nicht. Ich beantrage deshalb eine Überprüfung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages auf Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit.

2. Begründung im einzelnen

2.1. Zu meiner Informationsfreiheit gemäß Artikel 5(1)1 GG

2002 kündigte ich meinen Hör-Rundfunk-Vertrag bei der GEZ aus Protest gegen die Zusammenfassung von Hörfunk- und Fernsehgebühr und schaffte mein Rundfunk-Empfangsgerät ab (vgl. mein Schreiben an die GEZ vom 19.10.2001 im Anhang zu dieser Verfassungsbeschwerde). Ich nutzte also mein Recht, mich gemäß Artikel 5(1)1 GG *„aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“*. Nach schlichter Logik schließt dieses Recht das Recht ein, mich ungehindert auch *n i c h t* aus den Quellen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu unterrichten, also die Nutzung des Angebots zu verweigern, das sie mir unterbreiten. Anderenfalls wäre dieses Recht nur ein Recht zum Ja und nicht auch zum Nein. In letzterem Fall wäre ich Pflichtempfänger des öffentlich-rechtlichen Angebots – an die Verhältnisse in einem totalitären Staat wie der DDR, dem Nazistaat oder dem Orwellstaat erinnernd.

Da ich nie einen Fernseher besessen habe, hatte ich seit der Abschaffung meines Hörfunkempfängers bis jetzt keinerlei vertragliche Beziehung zu den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Dies hat seither zu keinem Problem mit der GEZ oder dem Bayerischen Rundfunk geführt.

Da ich das Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch nicht über das Internet empfangen wollte, ja sogar nicht einmal empfangen *k ö n n e n* wollte, beseitigte ich in meinem Internetcomputer die Akustik. Bis heute kann und will ich das Internet nicht akustisch nutzen. Den Preis, auf die Nutzung anderweitiger akustischer Angebote aus dem Internet zu verzichten, zahle ich, nur um das Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eindeutig verweigern zu können.

Nun aber soll ich per Ländergesetz wieder in ein Vertragsverhältnis mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (in meinem Fall dem Bayerischen Rundfunk) gezwungen werden, mit denen ich genausowenig eine vertragliche Beziehung haben möchte wie mit der Mafia. Ich werde jetzt gezwungen, für ein Angebot zu zahlen, das ich erklärtermaßen seit einem Jahrzehnt ablehne. Diesen Zwang kann ich nur mit dem Zwang vergleichen, ein „Schutzgeld“ an ein Syndikat zu zahlen – mit welcher Sicht ich nicht allein bin.

Dies sehe ich als massive Einschränkung meiner Informationsfreiheit gemäß Artikel 5(1)1 GG an, die nicht durch das Grundgesetz gedeckt ist.

* [Das nennen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht „Vertrag“]

2.2. Zu meinem Recht auf freie Entfaltung meiner Persönlichkeit gemäß Artikel 2(1) GG

Die Einschränkung meiner Informationsfreiheit durch den Vertragszwang mit den öffentlich-rechtlichen Anstalten schränkt mich allgemein in der Entfaltung meiner Persönlichkeit ein.

Zwar hindert mich auch nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag niemand daran, den Konsum von Rundfunk- und Fernsehsendungen zu verweigern. Ich muß aber dennoch dafür bezahlen. Das heißt, **ich werde um den Einsparungsgewinn meiner Medienaskese geprellt**. Statt das Geld z.B. für bürgerrechtliches Engagement verwenden zu können, werde ich gezwungen, damit die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und ihren Unterhaltungs- und Fußball-Troß mit zu finanzieren.

Damit wird meine medienasketische Lebensweise durch Ländergesetz diskriminiert; ich werde als Empfänger staatlicher und hegemonialer Propaganda zuzüglich privater Reklame (die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verzichten nicht einmal darauf) gleichgeschaltet; als einem Medienasketen wird mir, wie die Presse formulierte, *"kein Schlupfloch"* gelassen, *"kein Entrinnen"* angeboten.

Das sehe ich als massive Einschränkung meines Rechts auf freie Entfaltung meiner Persönlichkeit gemäß Artikel 2(1) GG an, die nicht durch das Grundgesetz gedeckt ist. Ich fühle mich fast schon zum Untertan eines Orwellstaates erniedrigt.

2.3. Zu meinem Recht auf Wahrung meiner Menschenwürde gemäß Artikel 1(1) GG

In den Jahren vor 2002 habe ich immer meine Rundfunkgebühr ordnungsgemäß bezahlt. Ich habe mich immer gegen Schwarzhören und Schwarzsehen ausgesprochen. Konsequenterweise habe ich 2002 mein Rundfunk-Empfangsgerät abgeschafft (einen Fernsehempfänger hatte ich nie).

Nach dem meines Erachtens elementar rechtswidrigen Übergriff der öffentlich-rechtlichen Anstalten auf das Internet mithilfe der Adhoc-Etikettierung "neuartiges Rundfunk-Empfangsgerät", den ich nur als eine Art moderner Wegelagerei sehen kann, habe ich auch die Akustik meines Internet-Computers beseitigt.

Von Anfang an habe ich mich in wiederholten Rundschreiben an die Ministerpräsidenten der Länder der meines Erachtens verhängnisvollen Entwicklung entgegengestemmt. Ich bekam - selten - mehr oder weniger substanzlose, abwimmelnde Antworten.

Mein letzter Vorstoß war eine (im Anhang beigefügte) Bürger-Stellungnahme zum "Kirchhof-Gutachten", die ich an alle Ministerpräsidenten, an das Bundesverfassungsgericht und auch an Prof. Dr. Kirchhof selbst schickte. Hierauf bekam ich von keiner Seite eine Antwort.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zeigt mir, daß meine Argumente gänzlich ignoriert wurden, ja daß mit dem Schwenk in der Bezugsbasis vom Rundfunk-Empfangsgerät zum Haushalt und damit dem staatlichen Zwang für mich, wieder mit den öffentlich-rechtlichen Anstalten in Vertrag zu treten, noch eins draufgesetzt wurde.

Damit fühle ich mich als erklärter und bürgerrechtlich aktiver Medienasket persönlich gedemütigt. Der Staat demonstriert mir, daß er es nicht für nötig hält, meinen Fall zu berücksichtigen; als Medienasket bin ich für ihn eine schlichte Null.

Nur als haushaltsloser "Berber" auf der Straße lebend könnte ich als Medienasket den Zwängen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags entgehen. Deshalb sehe ich meine Menschenwürde, auf deren Achtung ich gemäß Artikel 1(1) GG Anspruch habe, beeinträchtigt.

3. Weitere Gesichtspunkte

Auch aus einer Reihe anderer Gesichtspunkte halte ich den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag für verfassungswidrig (vgl. etwa meine Bürger-Stellungnahme zum Kirchhof-Gutachten), etwa

- weil er den **Bürger formal entrechtet**: Ein Bürger ist eine Rechtsperson; ein Haushalt kann nicht als Rechtsperson auftreten, kann sich grundsätzlich nicht wehren;
- weil er die Gesichtspunkte aus dem **Gleichbehandlungsprinzip** ignoriert - andere öffentlich-rechtliche Anstalten könnten entsprechend einen Zwangsbeitrag zur bequemen Finanzierung ihres Angebots verlangen. Kirchenaustritt etwa würde dann nicht mehr von der Kirchensteuer befreien;
- weil er die **Verhältnismäßigkeit** ignoriert - ein Zwangsbeitrag für alle Haushalte, auch aller Medienasketen, nur um den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten das Inkasso bequemer zu machen;
- weil er die **Rolle des Internets** ignoriert, das die Bürger längst umfangreicher, besser, pluralistischer und demokratischer informiert als die öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- weil er die **Gefahren der Mediokratie** ignoriert, der Bildung eines "Staats im Staate", bis hin zur Bildung mafiöser Strukturen;
- weil er die **Problematik der öffentlich-rechtlichen Anstalten überhaupt** als Altlasten aus der Feudalzeit und ihre Giftwirkung auf die Demokratie ignoriert; andere europäische Länder haben diese feudalen Reste schon beseitigt;
- weil er die **rechtliche Situation in Europa** ignoriert.

Diese Gesichtspunkte werden gewiß in anderen Verfassungsbeschwerden gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag im einzelnen vorgebracht; sie sind längst schon in Büchern und Artikeln ausformuliert und im Internet diskutiert; deshalb erwähne ich sie hier nur am Rande. Sie sind nicht Bestandteil der unmittelbaren Begründung meiner Verfassungsbeschwerde, die sich nur auf meine persönlichen Rechte auf Informationsfreiheit, Persönlichkeitsentfaltung und Menschenwürde stützt.

4. Vorgeschichte der Verfassungsbeschwerde

Meiner Verfassungsbeschwerde füge ich meine vorangegangene Korrespondenz zunächst mit der GEZ, im wesentlichen aber mit den Ministerpräsidenten der Länder bei.

Daraus geht hervor, daß ich seit 2002 aus meinem Rundfunkvertrag ausgetreten bin und mein Rundfunk-Empfangsgerät abgeschafft habe, außerdem seit damals bei den Ministerpräsidenten der Länder gegen die Pläne zur Rundfunkgebühr bzw. zum Rundfunkbeitrag protestiert habe – im einzelnen

- gegen die Pläne zur Vereinheitlichung von Hörfunk- und Fernsehgebühren,
- gegen die Pläne zum Übergriff auf das Internet und die Gebührenpflicht für Internetnutzer,
- schließlich gegen die Pläne zum jetzigen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, zusammenfassend insbesondere durch meine Bürger-Stellungnahme zum Kirchhof-Gutachten.

Diese Verfassungsbeschwerde ist der vorläufige Schlußpunkt meiner bürgerrechtlichen Bemühungen zum Rundfunkabgabenrecht.

5. Zusammenfassung

Durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sehe ich mich

- in meinem Recht auf Informationsfreiheit nach Artikel 5(1)1 des Grundgesetzes sowie
- in meinem Recht auf freie Entfaltung meiner Persönlichkeit nach Artikel 2(1) des Grundgesetzes eingeschränkt, darüber hinaus
- in meiner Menschenwürde nach Artikel 1(1) des Grundgesetzes angegriffen.

Insgesamt halte ich den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag für *„grob verfassungswidrig“* und bin damit nicht allein. Ich beantrage, die Rechtswirksamkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags durch eine einstweilige Verfügung auszusetzen und bitte dann um eine verfassungsrechtliche Überprüfung im einzelnen, insbesondere ggf. der Notwendigkeit, den Bundesgesetzgeber zu einer vorherigen Verfassungsänderung zu zwingen. Ich bin einverstanden, wenn meine Verfassungsbeschwerde gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag mit anderen Verfassungsbeschwerden zusammengefaßt wird, die die gleichen Gesichtspunkte vorbringen.

Hochachtungsvoll

W. Tomášek

Anlage: Vorangegangene Briefe zum Rundfunk-Abgabenrecht – zeitlich von hinten nach vorn geordnet.

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
D 94526 Metten
T. 0991/ 9912532

17.12.2012

Zu meiner Verfassungsbeschwerde vom 17.12.2012:

Belege zur Vorgeschichte der Verfassungsbeschwerde

[Diese Belege finden sich in dieser
Dokumentation an anderen Stellen]



Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Aktenzeichen
AR 9835/12
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
● ● ● ● ●

☎ (0721)
9101-421

Datum
20.12.2012

Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2012

1 Merkblatt

Sehr geehrter Herr Tomasek,

über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde informiert Sie das beige-fügte Merkblatt.

Es bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit Ihrer Verfassungsbeschwerde, mit der Sie sich gegen die Einführung des Rundfunkbeitrags ab dem 1. Januar 2012 nach dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags wenden.

Es ist nicht ersichtlich, dass Sie keine Möglichkeit haben, zur Abwehr der behaupteten Grundrechtsverletzungen durch den beanstandeten Rundfunkbeitrag zunächst um fachgerichtlichen Rechtsschutz nachzusuchen und den zulässigen fachgerichtlichen Rechtsweg auszuschöpfen. Das Subsidiaritätsprinzip dürfte auch in dem von Ihnen vorgetragenen Fall fordern, dass zunächst die zuständigen Fachgerichte aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnis eine Klärung darüber herbeiführen, ob und in welchem Ausmaß Sie durch die angegriffenen Regelungen in Ihren Rechten verletzt sind und ob die einschlägigen Bestimmungen mit der Verfassung vereinbar sind. Kommen die Fachgerichte zu der Auffassung, einzelne Vorschriften seien verfassungswidrig, so haben Sie hierzu nach Art. 100 Abs. 1 GG mit eingehender Begründung die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass sich die ver-

fassungsgerichtliche Prüfung auf umfassend geklärte Tatsachen und auf fachgerichtliche Rechtsausführungen stützen kann.

Sollten die Fachgerichte die entsprechenden gesetzlichen Regelungen für verfassungsgemäß halten und daher von einer Vorlage gemäß Art. 100 Abs. 1 GG absehen, könnte die dann ergehende - grundsätzlich letztinstanzliche - Gerichtsentscheidung unter Beachtung der Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG mit einer Verfassungsbeschwerde angefochten werden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Beschreitung und Erschöpfung des Rechtswegs grundsätzlich auch dann erforderlich ist, wenn eine – eindeutige – gesetzliche Regelung der Verwaltung oder den Gerichten keinen Spielraum lässt.

Außerhalb eines zulässigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens hat das Bundesverfassungsgericht keine Möglichkeit, auf Anträge Einzelner hin tätig zu werden. Insbesondere kann es insoweit nicht in das Verfahren anderer Behörden oder Gerichte eingreifen und diesen Weisungen erteilen. Auch ist es grundsätzlich nicht befugt, einen ihm vorgetragenen Sachverhalt allgemein zu überprüfen. Das Bundesverfassungsgericht kann auch keine allgemeine Überprüfung von gesetzlichen Bestimmungen ohne zulässigen Antrag vornehmen. Die Änderung von Gesetzen könnte nur durch den zuständigen Gesetzgeber erfolgen. Das Bundesverfassungsgericht kann hierauf grundsätzlich keinen Einfluss nehmen. Es ist am Gesetzgebungsverfahren nicht beteiligt (vgl. Art. 70 ff. GG).

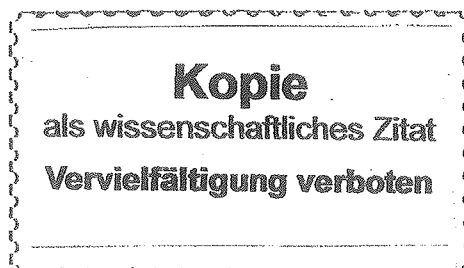
Soweit Sie mit Ihren Ausführungen ein Eingreifen des Bundesverfassungsgerichts im Wege einer einstweiligen Anordnung beantragen, kann eine solche gemäß § 32 BVerfGG nur in Betracht kommen, wenn eine Verfassungsbeschwerde nach dem vorgetragenen Sachverhalt zulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Eine Verfassungsbeschwerde erscheint jedoch aus den oben angeführten Gründen unzulässig zu sein.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (vgl. §§ 60, 61 GOBVerfG; siehe auch Abschnitt VIII des beigegeführten Merkblatts). Sie werden gebeten, Ihre Rechtsauffassung zu überprüfen. Sollten Sie sich nicht anderweitig äußern, wird hier davon ausgegangen, dass dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen



AR-Referentin



Beglaubigt



Regierungsangestellte



Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

I. Allgemeines

Jedermann kann Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben, wenn er sich durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte (vgl. Art. 1 bis 19 Grundgesetz [GG]) oder bestimmten grundrechtsgleichen Rechten (Art. 20 Abs. 4, Art. 33, 38, 101, 103, 104 GG) verletzt glaubt.

Das Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit eines Aktes der öffentlichen Gewalt feststellen, ein Gesetz für nichtig erklären oder eine verfassungswidrige Entscheidung aufheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverweisen.

Andere Entscheidungen kann das Bundesverfassungsgericht auf eine Verfassungsbeschwerde hin nicht treffen. Es kann z.B. weder Schadensersatz zuerkennen noch Maßnahmen der Strafverfolgung einleiten. Der einzelne Staatsbürger hat grundsätzlich auch keinen mit der Verfassungsbeschwerde verfolgbaren Anspruch auf ein bestimmtes Handeln des Gesetzgebers.

Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen führen nicht zur Überprüfung im vollen Umfang, sondern nur zur Nachprüfung auf verfassungsrechtliche Verstöße. Selbst wenn die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die Auslegung eines Gesetzes oder seine Anwendung auf den einzelnen Fall Fehler aufweisen sollten, bedeutet dies für sich allein nicht schon eine Grundrechtsverletzung.

II. Form und Inhalt der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist schriftlich einzureichen und zu begründen (§ 23 Abs. 1, § 92 Bundesverfassungsgerichtsgesetz [BVerfGG]). Die Begründung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Der Hoheitsakt (gerichtliche Entscheidung, Verwaltungsakt, Gesetz), gegen den sich die Verfassungsbeschwerde richtet, muss genau bezeichnet werden (bei gerichtlichen Entscheidungen und Verwaltungsakten sollen Datum, Aktenzeichen und Tag der Verkündung bzw. des Zugangs angegeben werden).

2. Das Grundrecht oder grundrechtsgleiche Recht, das durch den angegriffenen Hoheitsakt verletzt sein soll, muss benannt oder jedenfalls seinem Rechtsinhalt nach bezeichnet werden.

3. Es ist darzulegen, worin im Einzelnen die Grundrechtsverletzung erblickt wird. Hierzu sind auch die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Gerichtsentscheidungen (einschließlich in Bezug genommener Schreiben), Bescheide usw. in Ausfertigung, Abschrift oder Fotokopie vorzulegen. Zumindest muss ihr Inhalt einschließlich der Begründung aus der Beschwerdeschrift ersichtlich sein.

4. Neben den angegriffenen Entscheidungen müssen auch sonstige Unterlagen aus dem Ausgangsverfahren (z.B. einschlägige Schriftsätze, Anhörungsprotokolle, Gutachten) vorgelegt (wie unter 3.) oder inhaltlich wiedergegeben werden, ohne deren Kenntnis nicht beurteilt werden kann, ob die in der Verfassungsbeschwerde erhobenen Rügen berechtigt sind.

5. Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen behördliche und/oder gerichtliche Entscheidungen, so muss aus der Begründung auch ersichtlich sein, mit welchen Rechtsbehelfen, Anträgen und Rügen der Beschwerdeführer sich im Verfahren vor den Fachgerichten um die Abwehr des behaupteten Grundrechtsverstoßes bemüht hat. Dazu müssen die im fachgerichtlichen Verfahren gestellten Anträge und sonstigen Schriftsätze beigelegt (wie unter 3.) oder inhaltlich wiedergegeben werden.

III. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Beschwerdefrist

Die Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der Gerichte und Behörden ist nur innerhalb eines Monats zulässig (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Auch die *vollständige* Begründung muss innerhalb dieser Frist eingereicht werden (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG); werden Informationen, die zu den Mindestanforderungen an die Begründung der Verfassungsbeschwerde (s. oben II.) gehören, erst nach Fristablauf unterbreitet, so ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig. Eine Verlängerung der Frist durch das Gericht ist ausgeschlossen.

Konnte der Beschwerdeführer die Frist ohne Verschulden nicht einhalten, so kann binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die Verfassungsbeschwerde nachgeholt werden. Die Tatsachen zur Begründung des

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Antrags sind glaubhaft zu machen. Das Verschulden eines Verfahrensbevollmächtigten bei der Fristversäumung steht dem Verschulden des Beschwerdeführers gleich (§ 93 Abs. 2 BVerfGG).

2. Erschöpfung des Rechtswegs

a) Allgemeines

Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ist grundsätzlich nur und erst dann zulässig, wenn der Beschwerdeführer zuvor den Rechtsweg erschöpft und darüber hinaus die ihm zur Verfügung stehenden weiteren Möglichkeiten ergriffen hat, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erreichen oder diese zu verhindern. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, wenn und soweit eine anderweitige Möglichkeit besteht oder bestand, die Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder ohne Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen.

Vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde müssen daher alle verfügbaren Rechtsbehelfe (z.B. Berufung, Revision, Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde) genutzt worden sein. Die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht wird dagegen für eine zulässige Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht nicht vorausgesetzt. Zu den Möglichkeiten, den geltend gemachten Grundrechtsverstoß schon im Verfahren vor den Fachgerichten abzuwehren, gehören auch: ausreichende Darstellung des relevanten Sachverhalts, geeignete Beweisanträge, Wiedereinsetzungsanträge bei unverschuldeter Fristversäumung u.ä. Eine Verfassungsbeschwerde ist daher nicht zulässig, soweit solche Möglichkeiten im fachgerichtlichen Verfahren nicht genutzt wurden.

b) Besonderheiten bei Gehörsrügen

Wird die Nichtgewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) gerügt, so ist, wenn gegen die angegriffene Entscheidung ein anderer Rechtsbehelf nicht gegeben ist, die Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn zuvor versucht wurde, durch Einlegung einer Anhörungsrüge (insbesondere § 321a ZPO, § 152a VwGO, § 178a SGG, § 78a ArbGG, § 44 FamFG, § 133a FGO, §§ 33a, 356a StPO) bei dem zuständigen Fachgericht Abhilfe zu erreichen. Die Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde beschränkt sich in einem solchen Fall regelmäßig nicht auf die behauptete Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, sondern erfasst auch alle sonstigen Rügen.

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

**Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten**

c) Rechtssatzverfassungsbeschwerde

Gesetze, Rechtsverordnungen oder Satzungen können mit der Verfassungsbeschwerde nur ausnahmsweise unmittelbar angegriffen werden, und zwar dann, wenn sie den Beschwerdeführer selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschweren. Die Verfassungsbeschwerde muss in diesem Fall binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Rechtsvorschrift erhoben werden (§ 93 Abs. 3 BVerfGG).

In der Regel bedürfen Rechtsvorschriften jedoch des Vollzuges, d.h. der Anwendung im einzelnen Fall durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung, gegen die der Betroffene den Rechtsweg vor den zuständigen Gerichten erschöpfen muss. In aller Regel ist die Verfassungsbeschwerde daher in solchen Fällen erst nach der Entscheidung des letztinstanzlichen Gerichts zulässig (§ 90 Abs. 2 BVerfGG).

IV. Vertretung

Der Beschwerdeführer kann die Verfassungsbeschwerde selbst erheben. Will er sich vertreten lassen, dann kann dies grundsätzlich nur durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule geschehen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Eine andere Person lässt das Bundesverfassungsgericht als Beistand nur dann zu, wenn es dies ausnahmsweise für sachdienlich hält (§ 22 Abs. 1 Satz 4 BVerfGG). Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und muss sich ausdrücklich auf das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beziehen (§ 22 Abs. 2 BVerfGG).

V. Annahmeverfahren

Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung (§ 93a Abs. 1 BVerfGG). Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,

- a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,
- b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht (§ 93a Abs. 2 BVerfGG).

Eine Verfassungsbeschwerde hat regelmäßig keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung, wenn die von ihr aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits geklärt sind.

Zur Durchsetzung der Grundrechte kann die Annahme der Verfassungsbeschwerde - beispielsweise - angezeigt sein, wenn einer grundrechtswidrigen allgemeinen Praxis von Behörden und Gerichten entgegengewirkt werden soll oder wenn ein Verfassungsverstoß für den Beschwerdeführer besonders schwerwiegend ist.

Die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde kann durch einstimmigen Beschluss der aus drei Richtern bestehenden Kammer erfolgen. Der Beschluss bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar (§ 93d Abs. 1 BVerfGG).

VI. Gerichtskosten

Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist kostenfrei. Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch dem Beschwerdeführer eine Gebühr bis zu 2.600 Euro auferlegen, wenn die Einlegung der Verfassungsbeschwerde einen Missbrauch darstellt (§ 34 Abs. 2 BVerfGG).

VII. Rücknahme von Anträgen

Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist grundsätzlich die Rücknahme einer Verfassungsbeschwerde insgesamt oder einzelner Rügen sowie die Rücknahme eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung jederzeit möglich. Eine Gebühr (vgl. VI) wird in diesem Fall nicht erhoben.

VIII. Allgemeines Register (AR)

Eingaben, mit denen der Absender weder einen bestimmten Antrag verfolgt noch ein Anliegen geltend macht, für das eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts besteht, werden im Allgemeinen Register erfasst und als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet.

Im Allgemeinen Register können auch Verfassungsbeschwerden registriert werden, bei denen eine Annahme zur Entscheidung (§ 93a BVerfGG) nicht in Betracht kommt, weil sie offensichtlich unzulässig sind oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keinen Erfolg haben können (s. oben V.).

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Begehrt der Einsender nach Unterrichtung über die Rechtslage eine richterliche Entscheidung, so wird die Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister übertragen und weiterbehandelt (§ 61 Abs. 2 GOBVerfG).

GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 (BGBl I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8.2006 (BGBl I 2034)

BVerfGG = Gesetz über das Bundesverfassungsgericht i.d.F. vom 11.8.1993 (BGBl I S. 1473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2346)

GOBVerfG = Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1986 (BGBl I S. 2529) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7.1.2002 (BGBl I S. 1171)

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Beispiele für Schlagzeilen 2012

Posse: Adam Riese als "Schwarzseher"

Seit 450 Jahren toter Rechenmeister soll Rundfunkgebühren zahlen
Passauer Neue Presse 14.3.2012

Passauer Jurist klagt gegen einheitliche Rundfunkgebühr

Für wissenschaftlichen Mitarbeiter der Uni Passau verletzt das neue Finanzierungsmodell der Öffentlich-Rechtlichen Gleichheitsgrundsatz der Verfassung
Passauer Neue Presse 15.8.2012

Ab 2013 gilt der neue Rundfunkbeitrag

Eine Wohnung, ein Beitrag – Anzahl von Geräten spielt keine Rolle mehr
Donaubote 24.7.2012

Neuer Rundfunkbeitrag: Experten beantworten Fragen der PNP-Leser.

Aktion am Donnerstag von 15 bis 16 Uhr – Ab Januar Gebühr für alle Haushalte und Betriebe
Passauer Neue Presse 29.11.2012

Umstrittene GEZ-Gebühr

VdK kritisiert Wegfall von Befreiungsregelungen
VdK-Zeitung Oktober 2012

Warum brauchen wir eigentlich die GEZ?

Das muß doch mal gesagt werden!
BILD 1.11.1012

Neuer Rundfunkbeitrag: Was gilt ab 2013 für wen?

Experten des Bayerischen Rundfunks beantworten gut 120 PNP-Anfragen – Gebühren werden vereinheitlicht
Passauer Neue Presse 3.12.2012

Keine Weitsicht

Leserbrief
Passauer Neue Presse 4.12.2012

Vom 1. Januar an gilt der neue Rundfunkbeitrag: Was bringt er? Was gibt es zu kritisieren? Was kommt auf uns zu?

Schon GEZahlt. Danke.

Frankfurter Allgemeine Zeitung 18.12.2012

Eine faire Chance

Plädoyer für das neue Modell
Frankfurter Allgemeine Zeitung 18.12.2012

Das ist verfassungswidrig

Kritik am Rundfunkbeitrag
Frankfurter Allgemeine Zeitung 18.12.2012

Manche der Zielgruppe sind dement und taub

Vom 1. Januar an müssen mehr Menschen für ARD, ZDF und Deutschlandradio zahlen denn je. Behinderte sind nicht automatisch befreit. Im Einzelfall zeigt sich das System so absurd wie unnachgiebig.

Frankfurter Allgemeine Zeitung 18.12.2012

Neunundsechzig Millionen Datensätze

Für den neuen Rundfunkbeitrag wird die ganze Republik durchgezählt, für viele ändert sich nichts, für einige alles

Frankfurter Allgemeine Zeitung 18.12.2012

Rundfunk:**Das Zwangspublikum**

Süddeutsche Zeitung 20.12.2012

Wirbel um GEZ-Gebühren für demenzkranke 93-Jährige

Flensburger Tagblatt 20.12.2012

Aufstand gegen neue TV-Gebühren

Heute schon abgezockt?

BILD 21.12.2012

Die neue Zwangsgebühr

Auch Haushalte ohne TV-Gerät müssen zahlen

BILD 21.12.2012

Aufstand gegen neue TV-Gebühren

"UnGEZiefer", "Fernseh-Diktatur", "Zwangs-Steuer"

BILD 21.12.2012

Der Rundfunk-Rebell

Mit seiner Klage gegen den neuen Rundfunkbeitrag hat der Passauer Ermano Geuer bundesweit für Aufsehen gesorgt: "2013 wird ein spannendes juristisches Jahr"

Passauer Neue Presse 29.12.2012

[Flugblatt der 'Partei der Vernunft' auf einer
Demonstration am 23.3.2013 in München,
an der ich teilnahm]



www.parteidervernunft.de

WAHLE DICH SELBST!



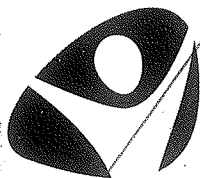
PDV
PARTEI DER VERNUNFT

WIR LIEBEN FREIHEIT.

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

RUNDFUNKBEITRAG?

WIR SCHALTEN AB!



PDV

PARTEI DER VERNUNFT

WIR LIEBEN FREIHEIT.

Kopie

als wissenschaftliches Zitat

Vervielfältigung verboten

GEZ: Zwangssteuer statt „Demokratie-Abgabe“ – Wie Unternehmen und Bürger von der Anstalt über den Tisch gezogen werden WDR-Chefredakteur Jörg Schönenborn sieht in der neuen Rundfunkgebühr eine Art „Demokratie-Abgabe“ ohne die das Land in der Anarchie versinken würde.

Diese „Demokratie-Abgabe“ ist natürlich nur eine Zwangssteuer, weil jeder zahlen muss – ganz egal, ob er das Angebot der Öffentlich-Rechtlichen nutzt oder nicht. Die Partei der Vernunft lehnt eine durch Zwangsgebühren finanzierte Rundfunkanstalt ab. Wir leben in einer modernen Mediengesellschaft, die auf einen staatlichen Bildungsauftrag nicht angewiesen ist. Eine hochsubventionierte Rundfunkanstalt des Staates verdrängt Wettbewerber kategorisch aus dem Segment der Informations-, Kultur- und Bildungsangebote. Privatsender haben gegen die Übermacht der Öffentlich-Rechtlichen kaum eine Chance Alternativangebote erfolgreich anzubieten.

ARD und ZDF haben 26 600 Angestellte, über 100 Tochtergesellschaften, 22 TV-Sender und 64 Radioprogramme. Allein die Orchester der ARD beschäftigen fast doppelt so viele Mitarbeiter wie die gesamte Sendergruppe ProSiebenSat.1 Media AG. Zudem streichen Moderatoren wie Günther Jauch oder Thomas Gottschalk exorbitant hohe Einkünfte aus Zwangsgebühren ein, die man sonst nur von Top-Managern aus der Wirtschaft kennt.

Die Akzeptanz des Systems ist über die Jahre gefallen. Dies drückt sich auch in einer wachsenden Bereitschaft aus, sich gegen das System der Unfreiheit zu wehren. Wir begrüßen diese Entwicklung und setzen uns für ein freiwilliges Medienangebot ein.



WIR SCHALTEN AB!

500 Prozent Aufschlag auf die bisherigen Kosten: Die Drogeriekette Rossmann muss 200.000 statt 39.000 Euro GEZ-Gebühr berappen. Dagegen will das Unternehmen klagen.



Ab dem 1. Januar 2013 wird in Deutschland der sogenannte geräteunabhängige Rundfunkbeitrag eingeführt.

Das heißt, dass die Einwohner Deutschlands mit festem Wohnsitz, verpflichtet sind diesen Zwangs-Beitrag zu zahlen, auch wenn sie Informationen aus anderen Quellen beziehen möchten.

Wir lehnen diese Steuer kategorisch ab und rufen zu bundesweiten friedlichen Protesten in der ganzen Bundesrepublik Deutschland auf!

Wir sind für eine freie Wahl der Medien und gegen Zwangsmanipulation und den Diebstahl des Einkommens. Die Ministerpräsidenten, Staatssekretäre und Vertreter der Bundesregierung haben im Fernsehrat des ZDF nichts zu suchen.

Über 100 öffentlich-rechtliche Angebote, davon 23 TV-Programme und eine Unzahl an Webauftritten sind als Grundversorgung für 7,5 Mrd. €/Jahr des Guten zu viel.

Die Gehälter der Intendanten um 300.000 € pro Jahr sind eine Beleidigung für die Zwangsbeglückten ohne Einflussmöglichkeit auf das öffentlich-rechtliche Programm.

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Beispiele für Schlagzeilen 2013

Unmut über die neue Rundfunkgebühr

Handelsketten und Unternehmen erwarten Kostensteigerungen von bis zu 400 Prozent. Der Einzelhandel lässt bereits die Chancen für eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht prüfen

Süddeutsche Zeitung 11.1.2013

Wirtschaft rebelliert gegen Rundfunk-Reform

Kosten für ostbayerische Unternehmen steigen teils um bis zu 400 Prozent – Handelsverband: "Werden uns das nicht gefallen lassen"

Passauer Neue Presse 14.1.2013

Großes GEZerre um den Rundfunkbeitrag

Kommunen kommen sehr unterschiedlich weg – Deggendorf zahlt nun das Doppelte, Eggenfelden ein Viertel weniger

Passauer Neue Presse 24.1.2013

GEZ will von der Stadt insgesamt 4961 Euro

Passauer Neue Presse 6.2.2013

ODP droht mit Klage gegen Rundfunk

Passauer Neue Presse 26.2.2013

Alle müssen zahlen. Ganz einfach

Der Rundfunkbeitrag für ARD und ZDF soll sozial ausgewogen sein, ist aber hoch umstritten. Wieso muss etwa jemand zahlen, der weniger als das Existenzminimum hat?

Frankfurter Allgemeine Zeitung 13.4.2013

Fernsehgebühr wie in einem totalitären Staat

Leserbrief

Frankfurter Allgemeine Zeitung 30.12.2013